

## Nichtamtlicher Teil.

## Zeitungen und Bücherbesprechungen.

(Vgl. Nr. 181 d. Bl.)

In Nr. 181 des »Börsenblatts« beklagt sich ein offenbar noch junger Verleger, daß von 900 versandten Rezensionsexemplaren eines nationalen Werkes nur 250 besprochen worden seien, und appelliert an Verlegervereine und Börsenverein, daß sie der Not des Verlagsbuchhandels in Bezug auf Rezensionsexemplare steuern helfen. Ein Verleger, der in unvorsichtiger Weise die Zeitungen mit Rezensionsexemplaren überschwemmt, leistet dem Buchhandel einen schlechten Dienst; er trägt nur zur Verschlimmerung der Verhältnisse bei. Das Leidige der Sache erblicke ich nicht sowohl darin, daß Zeitungen nur zum geringsten Teil eine Gegenleistung für die empfangenen Exemplare gewähren, als darin, daß die große Mehrzahl der unbesprochenen Rezensionsexemplare von den Redaktionen einfach angeeignet wird. Was wird aus dieser Unmasse von Büchern? Früher oder später kommen sie doch wieder in Umlauf; die allerwenigsten werden einer sogenannten Redaktionsbibliothek einverleibt. Die meisten werden privatim angeeignet oder verschenkt bis ins dritte und vierte Glied. Zeitungsverleger, Redakteure, Expedienten u. greifen zu, wo die Rezensionsexemplare als herrenloses Gut daliegen, und ein Teil der Vorräte gelangt sicher noch vor Jahresfrist in die Hände des Antiquars. In all den Kreisen, die zu einer Redaktion gehören, wird aus diesem Grunde auch niemals oder höchst selten ein Buch gekauft werden. Würde ein feineres Eigentumsgefühl dem Rezensionsexemplar gegenüber vorhanden sein, so würden mindestens alle irgendwie wertvolleren Bücher dem Verleger zur Verfügung gestellt werden, wofür sie auf eine Besprechung nicht rechnen dürfen; allein dieses feinere Gefühl findet sich doch zu wenig verbreitet.

Was sollen nun aber die Verlegervereine oder der Börsenverein zur Verbesserung der Sachlage thun? Zweifellos können die Verlegervereine, die zunächst berufen sind, etwas thun, wenn auch nicht viel. Sie könnten einmal den Versuch machen, durch einen Fragebogen bei einer Auswahl von etwa Hundert der besseren deutschen Zeitungen und Zeitschriften zu ermitteln, welche Stellung die betreffenden Redaktionen gegenüber den Rezensionsexemplaren einnehmen, ob sie Zusendungen wünschen oder nicht, — ob nur aus einzelnen Gebieten und aus welchen, — ob sie unbesprochene Bücher dem Verleger zur Verfügung stellen oder zurücksenden, — und dergleichen. Es könnte vielleicht darauf gedrungen werden, daß den unbesprochenen Büchern gegenüber sich die Praxis ausbildet, daß sie entweder den Verlegern zur Verfügung gestellt werden innerhalb einer bestimmten Frist, oder daß den Verlegern die Versicherung gegeben wird, daß diese Bücher durch Herausnehmen des Titelblattes oder sonstwie vernichtet werden, damit nicht durch die Circulation dem Verleger ein positiver Schaden erwächst.

Wie wäre es, wenn bei Versendung von Rezensionsexemplaren die Praxis eingeführt würde, daß die Verleger die letzten zwei bis drei Bogen fortließen und an deren Stelle eine Postkarte einklebten mit dem Ausdruck ungefähr folgenden Inhalts: »Die unterzeichnete Redaktion beabsichtigt, das ihr zugesandte Werk zu besprechen, und erbittet sich zu diesem Zweck die Einsendung der zurückgehaltenen Schlußbogen.« — Würde eine derartige Praxis allgemein angewendet, so wäre die ganze Rezensionsfrage mit einem Schlage gelöst. Eine Redaktion, die es nicht für der Mühe wert erachtet, sich vermittels der Ausfüllung der 3 1/2-Postkarte die Schlußbogen zu erbitten, bekundet damit hinlänglich, daß ihr an dem Werke nichts liegt. Liegt ihr oder einem der Mitarbeiter etwas

daran, so wird sie sich der kleinen Mühe gern unterziehen. Selbstverständlich würde dann eine Verpflichtung der Redaktion, ein derart unvollständig geliefertes Werk zur Verfügung zu stellen oder gar zurückzusenden, hinfällig, was für den Buchhandel die Hauptsache ist, weil nämlich die Verhinderung der Weiterverbreitung von Rezensionsexemplaren damit erreicht wäre. Ein Verleger, bei dem später die betreffenden fehlenden Bogen als defekt verlangt würden, brauchte diese dann in keinem Falle zu liefern.

Wir wollen einerseits den Redaktionen die volle Freiheit zuerkennen, eingehende Bücher zu besprechen oder nicht; andererseits aber wollen wir den Buchhandel davor bewahren, daß die 50—75 Prozent erfahrungsgemäß unbesprochen bleibender Rezensionsexemplare zu seinem Schaden behalten und weiter verbreitet werden. — Die Situation verlangt eine reinliche Scheidung der Begriffe, hüben und drüben. Daß die Aneignung unbesprochener Bücher widerrechtlich ist und auch gegen die gewöhnliche Moral verstößt, liegt auf der Hand. Der von mir aus prinzipiellen Gründen vor einigen Jahren gegen die Redaktionen der Belhagen & Klasing'schen Zeitschriften geführte Prozeß wegen Herausgabe von Rezensionsexemplaren hat bekanntlich eine gerichtliche Entscheidung von prinzipieller Bedeutung herbeigeführt, und zwar zu gunsten der Rezensionsexemplare versendenden Verleger. Sobald mein oben gemachter Vorschlag von einer Anzahl Verlagsfirmen zur Ausführung gelangt oder von seiten der Verlegervereine unterstützt wird, kann man der weiteren Entwicklung der Sache mit Ruhe entgegensehen. Alsdann dürfte auch an dem Standpunkte wenig oder gar nichts auszuweichen sein, den manche Zeitungs- und Zeitschriftenverleger gegenüber dem Rezensionsexemplar einnehmen, ein Standpunkt, der in vorzüglich charakteristischer Weise eingenommen wird und zum Ausdruck gebracht wurde von seiten der Firma Belhagen & Klasing, die in dem angeführten Rechtsstreit sich wörtlich wie folgt über den Wert des Rezensionsexemplars (laut Gerichtsakten) äußert:

»Heute liegt für den Begriff »Rezensionsexemplare« gerade darin das Charakteristische, daß man unter ihnen Objekte sieht, die einen Wert überhaupt nicht haben. Sie sind im Buchhandel das, was man im kaufmännischen Verkehr »Muster ohne Wert« nennt. Für den Verleger besitzt das Rezensionsexemplar thatsächlich nur einen sehr geringen Wert, denn es kostet nur die Auslagen für Druck und Papier; bei einem Romanbände von etwa 300 Seiten beträgt beides zusammen rund 25 M!\*) — Bringt die Zeitschrift, der ein Rezensionsexemplar zugesandt wird, eine lobende Besprechung, so macht sie für das Werk eine Reklame, die in gar keinem Verhältnis zu der geringen Gegenleistung des Verlegers steht; dieser sehr günstigen Chance des Verlegers geht die ungünstige zur Seite, daß eine tadelnde oder gar keine Besprechung erfolgt.

»Mit der Ubersendung des Rezensionsexemplars, dieses »Musters ohne Wert«, an eine Zeitschrift übergibt der Verleger sein Verlagswerk der Redaktion auf Gnade und Ungnade. Ein Äquivalent wird nicht geboten und auch nicht verlangt, denn eine günstige Besprechung hat vielleicht den fünfhundertfachen Wert des überreichten Rezensionsexemplars — (es ist angenommen, daß infolge der Rezension vierzig Exemplare à 3 M verkauft werden, während die Kosten des Rezensionsexemplars nur 25 M

\*) Für Mitteilung der Druckerei, die zu diesem Preise herzustellen gestattet, wären gewiß zahlreiche Verleger dankbar.

Der Verfasser.